

Verordnung über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen

Vom 23. März 2010 (Stand 1. August 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 40 Absatz 1 und § 41 Absatz 1 des Dekrets zum Personalgesetz vom 8. Juni 2000¹⁾,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Inhaberinnen und Inhaber kantonalen Nebenämter sowie für die Mitglieder kantonalen Arbeitsgruppen.

² Die Verordnung gilt auch für die Aktuarinnen und Aktuare der Kommissionen.

³ Die Verordnung gilt, sofern in anderen Erlassen nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Vergütung

¹ Inhaberinnen und Inhaber kantonalen Nebenämter haben Anspruch auf Vergütung.

² Die Tätigkeit in einer vom Regierungsrat oder von einer Direktion eingesetzten Arbeitsgruppe kann gemäss den allgemeinen Ansätzen von § 10 vergütet werden. Interessensvertretungen werden dabei in der Regel nicht vergütet.

§ 3 Mitarbeitende des Kantons

¹ Mitarbeitende im Sinne der Personalgesetzgebung haben keinen Anspruch auf eine Vergütung, wenn die Ausübung eines Nebenamtes oder die Tätigkeit in einer Arbeitsgruppe zu ihrem Stelleninhalt gehört.

² Die Anstellungsbehörde entscheidet über die Zugehörigkeit der Ausübung eines Nebenamtes oder der Tätigkeit in einer Arbeitsgruppe zum Stelleninhalt.

1) GS 33.1248, SGS [150.1](#)

³ Erhalten Mitarbeitende für die Ausübung eines Nebenamtes oder die Tätigkeit in einer Arbeitsgruppe eine Vergütung, kann die Anstellungsbehörde eine kostendeckende Entschädigung verlangen, wenn Einrichtungen oder Personal des Kantons zur Ausübung in Anspruch genommen werden.

⁴ Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Anstellungsbehörde über die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Personal des Kantons zu informieren.

§ 4 Auslagenersatz

¹ Es gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 15. Juni 1999¹⁾ über den Auslagenersatz.

² § 11 Absatz 1 gilt sinngemäss.

§ 5 Vergütung von Pikettdienst

¹ Es gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 4. Januar 2000²⁾ zur Arbeitszeit. § 16 Absätze 2 und 3 bleiben vorbehalten.

² § 11 Absatz 1 gilt sinngemäss.

§ 6 Ferien

¹ In der Vergütung ist der Ferienanspruch abgegolten.

2 Nebenamt als Einzelmandat

§ 7 Vergütung

¹ Die Vergütung für die Ausübung eines kantonalen Nebenamtes in Form eines Einzelmandats richtet sich nach den Grundsätzen des im Dekret vom 8. Juni 2000³⁾ zum Personalgesetz festgelegten Lohnsystems.

§ 8 Friedensrichterinnen und Friedensrichter

¹ Friedensrichterinnen und Friedensrichter erhalten für die Teilnahme an einer Tagung eine Pauschalvergütung von CHF 140 pro halben Tag.

1) GS 33.691, SGS [153.15](#)

2) GS 33.1033, SGS [153.11](#)

3) GS 33.1248, SGS [150.1](#)

§ 8a * **Ausserordentliche Staatsanwältinnen und ausserordentliche Staatsanwälte**

¹ Die Vergütung für die ausserordentlichen Staatsanwältinnen und die ausserordentlichen Staatsanwälte, welche selbständig erwerbend im Auftragsverhältnis tätig sind, orientiert sich am Ansatz für die unentgeltliche Verbeiständung und amtliche Verteidigung gemäss der Tarifordnung vom 17. November 2003⁴⁾ für die Anwältinnen und Anwälte.

² Die Vergütung nach Absatz 1 wird vom Regierungsrat im Rahmen des Wahlbeschlusses festgelegt.

³ Die Vergütung für die ausserordentlichen Staatsanwältinnen und die ausserordentlichen Staatsanwälte, welche die Funktion unselbständig erwerbend wahrnehmen, richtet sich nach § 7.

§ 8b * **Nicht tierärztliche seuchenpolizeiliche Verrichtungen**

¹ Die Vergütung für seuchenpolizeiliche Verrichtungen erfolgt nach Zeitaufwand gemäss den geltenden Lohn Tabellen nach Lohnklasse (LK) und Erfahrungsstufe (ES) für:

- | | | |
|----|---|----------------|
| a. | die Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten | LK 17 / ES 20; |
| b. | die kantonale Bieneninspektorin bzw. den kantonalen Bieneninspektor | LK 16 / ES 20; |
| c. | die Bieneninspektorinnen bzw. Bieneninspektoren | LK 17 / ES 20; |
| d. | die Helferinnen und Helfer bei Sanierungsarbeiten | LK 22 / ES 20; |
| e. | die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher | LK 17 / ES 20; |
| f. | die Jagdberechtigten | LK 22 / ES 20. |

² Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bestimmt im Einzelfall, ob die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher und die Jagdberechtigten eine Vergütung erhalten.

³ Für nicht erwähnte seuchenpolizeiliche Spezialaufgaben kann die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Vergütung im Einzelfall nach Rücksprache mit dem Personalamt festlegen.

⁴ Mitarbeitende des Kantons, die mit seuchenpolizeilichen Spezialaufgaben vorübergehend beauftragt werden, verrichten diese Tätigkeiten als Teil ihres ordentlichen Arbeitsverhältnisses ohne besondere Entschädigung.

4) GS 34.1303, SGS [178.112](#)

§ 8c * Veterinärdienstliche Expertinnen und Experten

¹ Die zur Abklärung von speziellen Sachverhalten und zur Prüfung von speziellen Tierhaltungen zugezogenen Fachleute erhalten pro Stunde eine Vergütung von CHF 100.

§ 8d * Tierärztliche seuchenpolizeiliche Verrichtungen

¹ Für Probenerhebungen und Bestandesuntersuchungen, die auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes erfolgen, betragen die Vergütungen:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | Grundtaxe je Bestand | CHF 33; |
| b. | Blutprobe je Tier | CHF 9; |
| c. | Einzelmilchprobe je Tier | CHF 9; |
| d. | Sammelmilchproben | CHF 20; |
| e. | Einzelkotproben | CHF 9; |
| f. | Entnahme von Kotyledonen | CHF 20; |
| g. | Einsendung von Kadavern oder Kadaverteilen zur Untersuchung | CHF 33. |

² Bei der Untersuchung auf Tuberkulose betragen die Vergütungen:

- | | | |
|----|--|---------|
| a. | Grundtaxe je Bestand (2 Besuche, inklusive Ausfertigung und Zustellung der Untersuchungsberichte) | CHF 66; |
| b. | Tuberkulinisierung, falls notwendig mit Doppelprobe, einschliesslich Kontrolle und klinische Untersuchung, je Tier | CHF 9. |

³ Für angeordnete Schutzimpfungen der geimpften Tiere betragen die Vergütungen:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | Grundtaxe je Bestand | CHF 33; |
| b. | eigentliche Impfung für das 1. Tier | CHF 16; |
| c. | eigentliche Impfung für jedes weitere Tier | CHF 5; |
| d. | für eingeforderte Impfrapporte je geimpftes Tier | CHF 1; |
| e. | Die Auslagen für den Impfstoff können zusätzlich in Rechnung gestellt werden. | |

⁴ In diesen Beträgen sind Verpackung und Einsendung der Proben, Ausfertigung der Begleitberichte zu den eingesandten Proben sowie die Kennzeichnung von Tieren mit Ohrmarken inbegriffen.

⁵ Versandporti der Proben bzw. der Kadaver können separat in Rechnung gestellt werden.

⁶ Wird der übliche Zeitaufwand für die Probeentnahmen in Freilaufstallungen erheblich überschritten, erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand mit CHF 140 pro Stunde.

⁷ Für andere, nicht namentlich erwähnte seuchenpolizeiliche Verrichtungen, wie Mithilfe bei der Tilgung von Seuchenherden, beträgt die Vergütung CHF 140 pro Stunde.

⁸ In sämtlichen Beträgen ist die Wegvergütung zwischen mehreren Einsatzorten inbegriffen.

§ 8e * Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte

¹ Die Vergütung für von amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte ausgeführte Tätigkeiten im Auftrag der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes betragen CHF 140 pro Stunde.

² Für die Bereitstellung des EDV-Zugangs zu der Bundesverwaltung und das regelmässige Selbststudium der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wird eine Jahrespauschale von CHF 2'500 entrichtet.

§ 8f * Beurteilung von potenziell gefährlichen Hunden

¹ Die Expertentätigkeit wird nach effektivem Zeitaufwand pauschal mit CHF 100 pro Stunde entschädigt.

² Mit der Pauschale sind allfällige Auslagen abgegolten.

3 Kommissionen

3.1 Allgemeines

§ 9 Abrechnung

¹ Die Vorsitzenden der Kommissionen und Arbeitsgruppen sind für die Abrechnung der Vergütungen, der Entschädigung von Pikettdienst und des Auslagenersatzes verantwortlich.

² Die Abrechnung der Vergütung erfolgt in der Regel jährlich.

³ Soweit die Verordnung keine besondere Regelung vorsieht, wird die Vergütung stundenweise abgerechnet.

⁴ Die Abrechnung von stundenweisen Vergütungen erfolgt auf die halbe Stunde genau.

§ 10 Allgemeine Vergütung

¹ Mitglieder von Kommissionen, die in der Verordnung nicht besonders bezeichnet sind, erhalten folgende Vergütungen:

- a. für Sitzungen, Augenscheine und das Aktenstudium und sonstige Verrichtungen CHF 35 pro Stunde;

- b. für die Übernahme des Vorsitzes zusätzlich zum ordentlichen Stundenansatz CHF 35 pro Stunde;
- c. für die Übernahme des Referats oder der Protokollführung zusätzlich CHF 17.50 pro Stunde.

§ 11 Pauschalvergütungen

¹ Anstelle von Ansätzen gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung kann die Wahlbehörde eine pauschale Jahresvergütung von maximal CHF 1'000 pro Jahr festlegen.

² Pauschale Jahresvergütungen werden anteilmässig ausgerichtet, wenn die Tätigkeit nicht ganzjährig ausgeübt wird.

§ 12 Zirkulationsbeschlüsse

¹ Werden die Geschäfte auf dem Zirkulationsweg erledigt, so wird eine Vergütung nach dem effektiven Zeitaufwand ausgerichtet.

§ 13 Entschädigung des Verdienstauffalls

¹ Die Wahlbehörde kann in Härtefällen Mitgliedern, die wegen der Tätigkeit in einer Kommission oder Arbeitsgruppe einen nachgewiesenen Verdienstauffall erleiden, eine zusätzliche Vergütung pro Stunde oder pauschal ausrichten.

3.2 Besondere Vergütung

§ 14 Schlichtungskommission für Mietangelegenheiten

¹ Mitglieder der Schlichtungskommission für Mietangelegenheiten erhalten folgende Vergütungen:

- a. für Sitzungen, Augenscheine und sonstige Verrichtungen CHF 60 pro Stunde;
- b. für das Aktenstudium CHF 120 pro Sitzung.

² Die Festsetzung der Vergütungen für die stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch separaten Regierungsratsbeschluss.

§ 15 Schlichtungskommission für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben

¹ Mitglieder der Schlichtungskommission für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben erhalten folgende Vergütungen:

- a. für Sitzungen, Augenscheine und sonstige Verrichtungen CHF 60 pro Stunde;
- b. für das Aktenstudium CHF 120 pro Sitzung.

² Die Festsetzung der Vergütung für die vorsitzende Person sowie deren Stellvertretung erfolgt durch separaten Regierungsratsbeschluss.

§ 16 * ...

§ 17 Schulräte der Sekundarstufe I

¹ Das Präsidium erhält für Plenarsitzungen CHF 70 pro Stunde vergütet.

² Das Präsidium erhält als Pauschalabgeltung pro Kalenderjahr CHF 2'500 sowie CHF 120 pro Klasse vergütet.

³ Das protokollführende Mitglied erhält für die Protokollführung von Plenarsitzungen CHF 52.50 pro Stunde vergütet.

⁴ Die Mitglieder erhalten für Plenarsitzungen sowie für Sitzungen von Subkommissionen im Auftrag und im Rahmen des gesetzlichen Auftrags des Schulrates CHF 35 pro Stunde vergütet.

⁵ Das Aktenstudium sowie alle anderen Verrichtungen der Mitglieder werden mit CHF 70 pro Plenarsitzung vergütet.

§ 18 Schulräte der Sekundarstufe II

¹ Das Präsidium erhält für Plenarsitzungen CHF 70 pro Stunde vergütet.

² Das Präsidium erhält als Pauschalabgeltung pro Kalenderjahr CHF 2'500 vergütet.

³ Das Präsidium erhält für Subkommissionssitzungen im Auftrag und im Rahmen des gesetzlichen Auftrags des Schulrates CHF 35 pro Stunde vergütet.

⁴ Die Mitglieder erhalten für Plenarsitzungen sowie für Sitzungen von Subkommissionen im Auftrag des Präsidiums CHF 35 pro Stunde vergütet.

⁵ Das Aktenstudium sowie alle anderen Verrichtungen der Mitglieder werden mit CHF 70 pro Plenarsitzung vergütet.

§ 19 Vertretungen der Lehrerinnen und Lehrer und der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II

¹ Die Vertretungen der Lehrerinnen und Lehrer und der Schülerinnen und Schüler erhalten für Plenarsitzungen CHF 35 pro Stunde vergütet.

² Das Aktenstudium sowie alle anderen Verpflichtungen der Vertretungen der Lehrerinnen und Lehrer und der Schülerinnen und Schüler werden mit CHF 35 pro Sitzung vergütet.

§ 20 Bildungsrat

¹ Die Mitglieder des Bildungsrates erhalten für Plenarsitzungen sowie für Sitzungen von Subkommissionen im Auftrag des Bildungsrates CHF 49.50 pro Stunde vergütet. *

² Das Aktenstudium sowie alle anderen Verrichtungen der Mitglieder werden mit CHF 100 pro Plenarsitzung vergütet. *

³ Die Vergütung der Arbeit des Präsidiums einer bildungsrechtlichen Kommission im Auftrag des Bildungsrates, welches ein Mitglied des Bildungsrates übernimmt, wird mit dem Entscheid zum Projektauftrag der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion geregelt. *

§ 21 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen

¹ Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenorganisationen erhalten eine pauschale Vergütung für Sitzungen, Augenscheine und sonstige Verrichtungen von CHF 60 pro angebrochene Stunde. Damit sind insbesondere sämtliche Auslagen und sämtliche Vorbereitungs-handlungen, wie etwa das Aktenstudium, abgegolten. § 4 findet keine Anwendung.

§ 22 Baurekurskommission

¹ Mitglieder der Baurekurskommission erhalten folgende Vergütungen:

- a. für Sitzungen, Augenscheine und sonstige Verrichtungen
CHF 60 pro Stunde;
- b. für das Aktenstudium
CHF 120 pro Sitzung.

² Die Festsetzung der Vergütung für den Vorsitz erfolgt im Rahmen des Wahlbeschlusses.

§ 23 Anwaltsprüfungskommission

¹ Die prüfenden Mitglieder erhalten pro Kandidatin oder Kandidat folgende Vergütungen:

- a. für Aufgabenstellung und Bewertung einer 5-tägigen Hausarbeit
CHF 500;
- b. für Aufgabenstellung, Bewertung und Gegenlesen einer Klausurarbeit, wobei die Anwaltsprüfungskommission über die Aufteilung zwischen aufgabenstellender und gegenlesender Person beschliesst,
CHF 400;
- c. Aufgabenstellung und Bewertung einer mündlichen Prüfung
CHF 60.

² Die beobachtenden und protokollierenden Mitglieder erhalten pro Kandidatin oder Kandidat eine Vergütung von CHF 40 für 1 mündliche Prüfung.

§ 24 Anwaltsaufsichtskommission

¹ Die Mitglieder erhalten für Sitzungen, Anhörungen, Aktenstudium, Mitwirkung bei Zirkulationsbeschlüssen und sonstigen amtlichen Verrichtungen eine Vergütung von CHF 60 pro Stunde.

² Die Präsidentin oder der Präsident erhält einen Zuschlag von CHF 120 pro Sitzung.

³ Die Übernahme des Referates wird mit einem durch das Präsidium festzusetzenden Zuschlag von CHF 50-200 pro Referat vergütet.

⁴ In ausserordentlichen Fällen kann das Präsidium die Vergütung für das Referat entsprechend der Beanspruchung angemessen erhöhen.

§ 25 * Notariatskommission

¹ Die Mitglieder der Notariatskommission erhalten für Sitzungen, Anhörungen, Aktenstudium, Mitwirkung bei Zirkulationsbeschlüssen und sonstigen amtlichen Verrichtungen eine Vergütung von CHF 60 pro Stunde.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Notariatskommission oder eines Ausschusses erhält einen Zuschlag von CHF 120 pro Sitzung.

³ Die Übernahme des Referates wird mit einem durch das Präsidium festzusetzenden Zuschlag von CHF 50-200 pro Referat vergütet. In ausserordentlichen Fällen kann das Präsidium die Vergütung für das Referat entsprechend der Beanspruchung angemessen erhöhen.

⁴ Die Examinatoren der Notariatsprüfung erhalten pro Kandidatin oder Kandidat folgende Vergütungen:

- a. für Aufgabenstellung und Bewertung einer Klausurarbeit CHF 300;
- b. für Aufgabenstellung und Bewertung einer mündlichen Prüfung CHF 60;
- c. für das Aktenstudium bei Zirkulationsbeschlüssen und die Sitzungszeit CHF 60 pro Stunde.

⁵ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung gehört die Einsitznahme in der Notariatskommission zum Amtsauftrag. Es werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausgerichtet.

§ 26 * ...

§ 27 Beratende Kommission zum Schutz der sexuellen Integrität am Arbeitsplatz

¹ Die Mitglieder erhalten folgende Vergütungen:

- a. für Sitzungen, Augenscheine und sonstige Verrichtungen:
 - 1. pro halben Tag CHF 140;
 - 2. sowie für jede weitere Stunde CHF 35;
- b. für das Aktenstudium pro Stunde CHF 35.

² Die Festsetzung der Vergütung für die vorsitzende Person sowie deren Stellvertretung erfolgt im Rahmen des Wahlbeschlusses.

§ 28 Zentrale Aufsichtskommission für Familienzulagen

¹ Die Mitglieder erhalten für die Prüfung der Geschäfts- und Revisionsberichte der zugelassenen Familienausgleichskassen eine pauschale Jahresvergütung von CHF 430.

§ 29 Expertenkommission für Meliorationen

¹ Die Präsidentin oder der Präsident erhält für Sitzungen, das Aktenstudium sowie alle anderen Verrichtungen im Rahmen ihrer oder seiner Expertentätigkeit eine Vergütung von CHF 65 pro Stunde.

² Die Kommissionsmitglieder und die Aktuarin oder der Aktuar erhalten für Sitzungen, das Aktenstudium sowie alle anderen Verrichtungen im Rahmen ihrer Expertentätigkeit eine Vergütung von CHF 60 pro Stunde.

³ Die Aktuarin oder der Aktuar erhält neben der Sitzungszeit auch diejenige Zeit vergütet, welche für die Protokollführung, die Vorbereitung von Augenscheinen und Beschwerdeverhandlungen, die Erarbeitungen von Entwürfen von Regierungsratsbeschlüssen sowie die Erarbeitung von Stellungnahmen zuhanden des Kantonsgerichts aufgewendet wird.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident erhält einen Zuschlag von CHF 120 pro Sitzung.

§ 30 Finanzstrukturkommission

¹ Die Vergütung der externen Expertinnen und Experten erfolgt im Rahmen eines Auftragsverhältnisses. Die Höhe der Vergütung wird im Rahmen des Wahlbeschlusses festgelegt.

§ 30a * Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft.

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft erhält für Sitzungen, Aktenstudium sowie alle anderen Verrichtungen im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit eine Vergütung von CHF 120 pro Stunde.

² Die Mitglieder der Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft erhalten für Sitzungen, Aktenstudium sowie alle anderen Verrichtungen im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Vergütung von CHF 80 pro Stunde.

§ 31 Weitere Kommissionen

¹ Die Mitglieder der folgenden Kommissionen erhalten eine Vergütung von CHF 60 pro Stunde:

- a. Prüfungskommission für Komplementärmedizin,
- b. Fachkommission für Psychotherapeuten beider Basel,

- c. Kommission zur Beurteilung von Risikoermittlungen,
- d. Arealbaukommission,
- e. Nomenklaturkommission,
- f. * ...

² Die Kommissionsmitglieder erhalten neben der Sitzungszeit auch diejenige Zeit vergütet, welche sie für ihre Expertentätigkeit, für Prüfungsvorbereitung und für Aktenstudium benötigen, sofern dies durch die Präsidentin, den Präsidenten oder durch die Kommission angeordnet wird.

4 Schlussbestimmungen

§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 30. März 2004¹⁾ über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen wird aufgehoben.

§ 33 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

1) GS 35.65, SGS 158.12

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
23.03.2010	01.04.2010	Erllass	Erstfassung	GS 37.0044
19.04.2011	01.05.2011	§ 31 Abs. 1, lit. f.	eingefügt	GS 37.504
24.05.2011	01.07.2011	§ 8a	eingefügt	GS 37.554
19.06.2012	01.07.2012	§ 25	totalrevidiert	GS 37.1098
04.12.2012	01.01.2013	§ 16	aufgehoben	wg. GS 37.1145
12.03.2013	01.06.2013	§ 8b	eingefügt	GS 38.90
12.03.2013	01.06.2013	§ 8c	eingefügt	GS 38.90
12.03.2013	01.06.2013	§ 8d	eingefügt	GS 38.90
12.03.2013	01.06.2013	§ 8e	eingefügt	GS 38.90
12.03.2013	01.06.2013	§ 8f	eingefügt	GS 38.90
03.03.2015	01.04.2015	§ 26	aufgehoben	GS 2015.013
13.03.2018	01.04.2018	§ 30a	eingefügt	GS 2018.013
13.03.2018	01.04.2018	§ 31 Abs. 1, lit. f.	aufgehoben	GS 2018.013
04.06.2019	01.08.2019	§ 20 Abs. 1	geändert	GS 2019.025
04.06.2019	01.08.2019	§ 20 Abs. 2	geändert	GS 2019.025
04.06.2019	01.08.2019	§ 20 Abs. 3	eingefügt	GS 2019.025

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erläss	23.03.2010	01.04.2010	Erstfassung	GS 37.0044
§ 8a	24.05.2011	01.07.2011	eingefügt	GS 37.554
§ 8b	12.03.2013	01.06.2013	eingefügt	GS 38.90
§ 8c	12.03.2013	01.06.2013	eingefügt	GS 38.90
§ 8d	12.03.2013	01.06.2013	eingefügt	GS 38.90
§ 8e	12.03.2013	01.06.2013	eingefügt	GS 38.90
§ 8f	12.03.2013	01.06.2013	eingefügt	GS 38.90
§ 16	04.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	wg. GS 37.1145
§ 20 Abs. 1	04.06.2019	01.08.2019	geändert	GS 2019.025
§ 20 Abs. 2	04.06.2019	01.08.2019	geändert	GS 2019.025
§ 20 Abs. 3	04.06.2019	01.08.2019	eingefügt	GS 2019.025
§ 25	19.06.2012	01.07.2012	totalrevidiert	GS 37.1098
§ 26	03.03.2015	01.04.2015	aufgehoben	GS 2015.013
§ 30a	13.03.2018	01.04.2018	eingefügt	GS 2018.013
§ 31 Abs. 1, lit. f.	19.04.2011	01.05.2011	eingefügt	GS 37.504
§ 31 Abs. 1, lit. f.	13.03.2018	01.04.2018	aufgehoben	GS 2018.013